





Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufgaben, Ziele und Handlungsschwerpunkte	3
Budget / Produkte	6
Personalstellen, Personalkosten	7
Fort- und Weiterbildung	8
Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS)	9
Widersprüche und Klagen	12
Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden	13
SGB II Grunddaten	14
Aufbauorganisation Landkreis Peine Jobcenter	21
Ausblick 2018	22
Glossar	25

Landkreis Peine Jobcenter

Internet: www.landkreis-peine.de
E-Mail Jobcenter: jobcenter@landkreis-peine.de
Telefon Jobcenter: 05171-401 4304



Aufgaben, Ziele und Handlungsschwerpunkte

Der **Landkreis Peine** ist zugelassener kommunaler Träger für die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II, „**SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende**“.

§ 1 Absatz 1 SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Aufgabe und Ziel des SGB II:

- Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Personen und deren Haushaltsangehörigen stärken und somit
- dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II:

- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB II)

Grundsätze bei der Umsetzung des SGB II:

- Grundsatz des „Forderns“ (aktive Mitwirkungspflicht) gem. § 2 SGB II
- Grundsatz der „Förderns“ gem. § 3 SGB II (individuelle, nachhaltige und auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit beim Lebensunterhalt gerichtete Förderung bei der Eingliederung in Arbeit)
- Dienstleistungen, Geldleistungen, Sachleistungen (Leistungsformen gem. § 4 SGB II)
- Nachrangigkeit der SGB II- Leistungen gegenüber anderen möglichen Leistungen, einschließlich anderer öffentlicher Sozialleistungen (§ 5 SGB II)

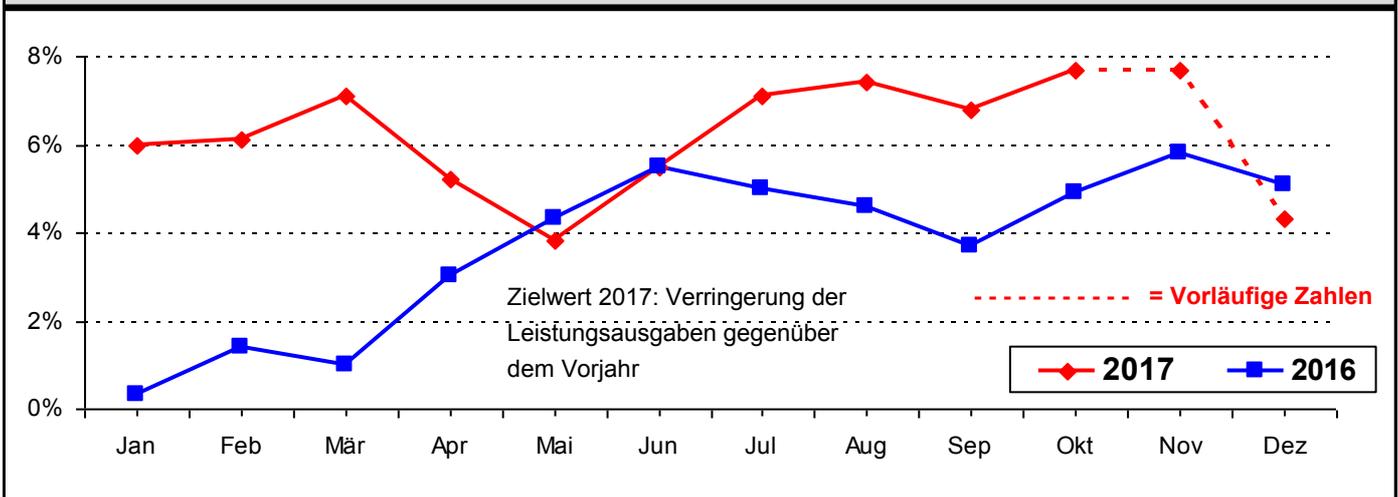
Jährliche Zielvereinbarungen sind seit 2011 bundesweit für alle Jobcenter verpflichtend (§ 48b SGB II). Die Zielvereinbarungen, die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine abgeschlossen werden, stellen SGB II-Handlungsschwerpunkte dar und setzen Prioritäten für die Eingliederungsstrategien und Konzepte des Jobcenters.

Die **kommunalen Ziele** für den Landkreis Peine werden im produktorientierten Budgethaushalt 2018 dargestellt.



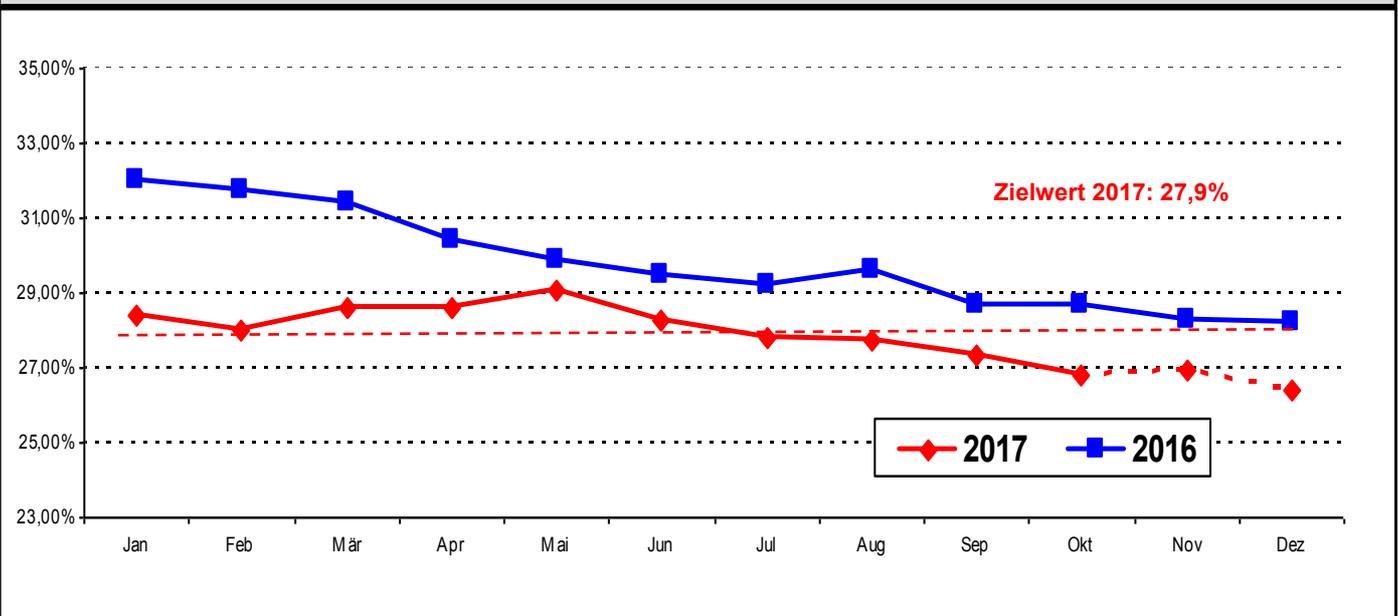
Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II, T-3 Daten*)

K1 - Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne KdU)**



Die Kennzahl misst im Rahmen des Kennzahlenvergleiches für das Jobcenter die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem aktuellen betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

K2 - Integrationen



Die Integrationsquote ist die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten, geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen werden gem. § 48a SGB II nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgehd gefördert wird.

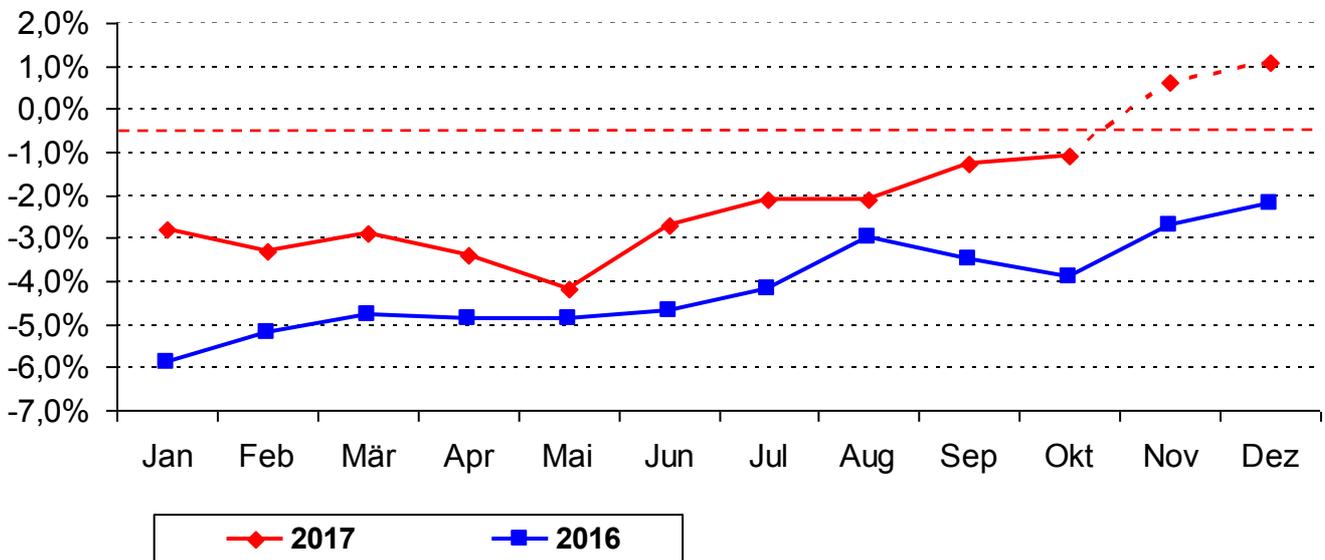
Erläuterungen

*) T-3 Daten sind die nach Ablauf von 3 Monaten gemeldeten statistischen Daten, inklusive der Nachmeldungen für die Vormonate

**) KdU - Kosten der Unterkunft



K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern



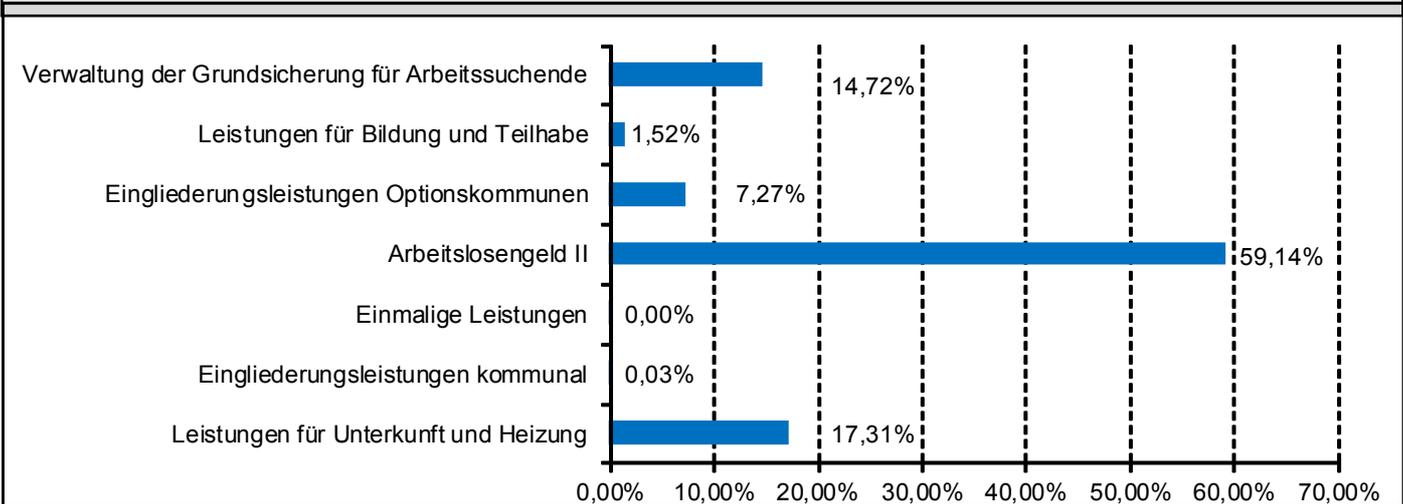
Die Kennzahl misst die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat, geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres.

Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

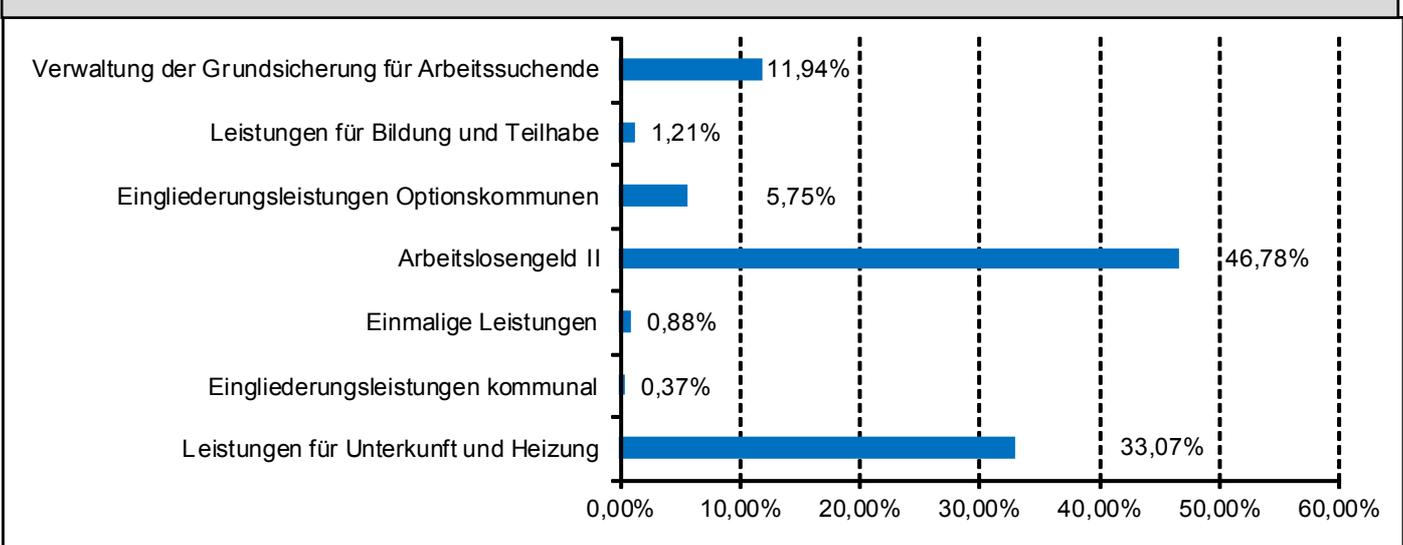


Budget / Produkte					
	2017				
Produkt	Einnahmen ^{*)}	Ausgaben ^{*)}	Ergebnis ^{**)}	Budget ^{***)}	Differenz zum Budget
Leistungen für Unterkunft und Heizung	11.134.045	23.127.045	-11.993.000	-12.479.500	486.000
Eingliederungsleistungen kommunal	14.957	257.866	-242.909	-275.300	32.391
Einmalige Leistungen	1.910	612.910	-611.000	-542.700	-68.300
Arbeitslosengeld II	32.712.095	32.712.095	0	0	0
Eingliederungsleistungen Optionskommunen	4.021.621	4.021.621	0	0	0
Leistungen für Bildung und Teilhabe	842.671	842.671	0	-101.700	101.700
Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	8.093.416	8.350.416	-257.000	-588.300	331.300
Jobcenter insgesamt	56.820.715	69.924.624	-13.109.909	-14.237.500	833.591

Verteilung Einnahmen 2017 auf die Produkte



Verteilung Ausgaben 2017 auf die Produkte



Erläuterungen

*) Die Zahlen für das Jahr 2017 sind vorläufig, da ein endgültiger Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

**) Vorläufiges Produktergebnis

***) Im Haushalt eingeplanter Zuschussbedarf bei diesem Produkt (Differenz zwischen geplanten Einnahmen und Ausgaben)



Personalstellen, Personalkosten

Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016	Veränderungen
Anzahl Planstellen	131,75	130	+1,75
Ist Vollzeitäquivalente	128,30	124	+4,30
Anzahl Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen	138	133	+5
davon weiblich	93	89	+4
davon männlich	45	44	+1
Vollzeitkräfte	104	103	+1
Teilzeitkräfte	34	31	+3
unbefristet Beschäftigte	131	127	+4
befristet Beschäftigte	7	8	-1
Personalkosten	2017*)	2016	Veränderungen
Summen in Euro	7.017.527	6.386.272	+631.255 (9,88%)

20 neue Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen begannen im Jahr 2017 ihren Dienst im Jobcenter.

23 Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen verließen das Jobcenter aus verschiedenen Gründen.

Im Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“ gab es wie in den Vorjahren mit 13 „Zugängen“ und 14 „Abgängen“ eine deutlich höhere **Personalfuktuation** als im Bereich „zentrale Aufgaben“ (+1/-5) bzw. der Abteilung „Integration Erwerbsleben“(+6/-4).

Das **Durchschnittsalter** der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im Jobcenter beträgt 42,7 Jahre, wobei 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Altersgruppe U25 und 27 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Gruppe 55+ gehören.

Im Jahr 2017 fielen im Jobcenter 3.172 **Krankheitstage** an. Dies entspricht einer Krankheitsausfallquote von 6,1 % im Jahresdurchschnitt – ohne Kuren bzw. Rehabilitationsverfahren. Gegenüber dem Vorjahr haben keine erheblichen Veränderungen stattgefunden.

Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Personalkosten von 9,88% sind im wesentlichen zurückzuführen auf einen gestiegenen Personaleinsatz, Tarifierhöhungen und neue Entgeltgruppen gem. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EGO TVöD), sowie die Auszahlung von zwei leistungsorientierten Vergütungen (LOB für die Jahre 2016 und 2017) für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen und der erstmaligen Auszahlung einer LOB für Beamte.

Erläuterungen

*) Die Zahl für das Jahr 2017 ist vorläufig, da ein endgültiger Jahresabschluss noch nicht vorliegt.



Auszubildende

Im Rahmen ihrer Ausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten bzw. des Studiums beim Landkreis Peine wurden 9 Auszubildende und Inspektorenanwärter/ Inspektorenanwärterinnen in 2017 beim Landkreis Peine im Jobcenter ausgebildet.

Die Ausbildungsabschnitte umfassten einen Zeitraum von einem bis maximal vier Monate- der Einsatz der Auszubildenden dauerte im JC insgesamt 20 Monate (2016: 13 Monate).

Die Ausbildungsschwerpunkte beinhalteten die Gebiete der Rechtsanwendung des allgemeinen und des besonderen Sozialrechts der Grundsicherung für Leistungsberechtigte des SGB II sowie der Sozialrechtsverfahren.

Fort- und Weiterbildung		
Themengebiete	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen	Zeitaufwand in Tagen
SGB II Recht	65	68
EDV, Statistik, Benchmarking	11	21
Vermittlung und Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt	18	33
Kommunikation, Deeskalation, Interkulturelle Kompetenzen	67	121
Organisation und Führung	18	53
Summe	179	296

Eine besondere Priorität liegt seit Jahren im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen. Aktuelle Wissensstände sind eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Beratung und Betreuung der Zielgruppen im SGB II. Daher wurden in 2017 für Fort- und Weiterbildung 31.000 Euro (2016: 47.500 Euro) investiert. Die Fortbildungen wurden entweder als Inhouse-Veranstaltung mit externen Dozenten oder außer Haus bei Anbietern durchgeführt.

Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg der erlernten Inhalte messen zu können, wird von jedem/ jeder teilnehmenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterin ein Fortbildungsbericht erstellt. Dokumentiert wird die Qualität der Fortbildungsinhalte sowie der jeweiligen Dozenten und der persönliche Nutzen der Fortbildung. Die Dokumentationen werden ausgewertet und die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Fortbildungsplanungen ein.



Verwaltungs- und Kontrollsystem / Innenrevision (VKS)

Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Landkreis Peine wurde im Rahmen der Zulassung als „kommunales Jobcenter“ eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Diese sieht in § 5 „Finanzkontrolle“ u.a. die Einrichtung eines sog. Verwaltungs- und Kontrollsystems vor, das bestimmte Prüfvorgaben enthält. Die vereinbarten Prüfsysteme entsprechen den Grundsätzen einer Kommunalverwaltung.

Interne VKS-Prüfungen	Prüfrichtwert	Ist 2017	Differenz
Arbeitslosengeld II			
Neuanträge	37	48	+11
Laufende Fälle	575	578	+3
Eingliederungsleistungen			
Prüfungen Eingliederung (Akten) ^{*)}	-	564	-
Prüfungen Eingliederung (ohne Akten) ^{**)}	-	647	-

- Für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt konnte der Richtwert des Bundes (1% der lfd. Fälle; im Jahresschnitt 4.793 monatlich; jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) insgesamt erreicht werden. Der weitere Richtwert des Bundes (3% der Neuanträge (1.233) jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) wurde ebenfalls erreicht. Der zuständige Mitarbeiter war zusätzlich mit verschiedenen Auswertungen, die i.d.R. eine Kurz- bzw. Sichtprüfung der betroffenen Fälle erforderlich machte, eingebunden. So wurden z. Bsp. 70 Fälle (80 Personen) EU- Bürger bzgl. deren grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen geprüft sowie vor dem Hintergrund vorrangiger Leistungen (u.a. Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) eine jeweilige Kurzbetrachtung von insgesamt ca. 1.000 Fällen vorgenommen.
- Der Mitarbeiter für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt war im Laufe des Jahres 2017 weiterhin mit verschiedensten Auswertungen, die zumindest eine jeweilige Kurz- bzw. Sichtprüfung der betroffenen Fälle erforderlich machte, in die Arbeitsabläufe eingebunden. Im Rahmen dieser jeweiligen Kurzprüfungen wurden auch bestehende offensichtliche Korrekturerfordernisse, wie beispielsweise in Bezug auf Sozialgeldbezug, Einkommensbereinigungen und Krankenversicherung jeweils an die Sachbearbeitung zur weiteren inhaltlichen Prüfung und Korrektur übergeben.

Erläuterungen

*) Die Prüfung wurde anhand der Papierakte/ E-Akte durchgeführt.

***) Die Prüfung wurde anhand der Eintragungen im Fachprogramm comp.Ass durchgeführt.



- Auch wurde im Jahr 2017 quartalsweise die stichprobenartige Sonderprüfung der bestehenden Produktkonten im Bereich von Einnahmen fortgeführt. Bei dieser Prüfung wurden i.d.R. die gebräuchlichsten Produktkonten im Abgleich mit den jeweiligen Buchungstexten nach logischen Zuordnungen überprüft. Hier wurden Defizite nachhaltig behoben durch weitergehende Informationen und Festlegungen. Es waren weiterhin jedoch Fehlerkorrekturen erforderlich.
- Im Bereich Leistungen zur Eingliederung wurden zum Abschluss der Prüfung mit dem Schwerpunkt „Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Maßnahmeeinsatzes im Vermittlungszentrum“ Interviews mit den Arbeitsvermittlern und Arbeitsvermittlerinnen des Jobcenters sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Maßnahmeträgers geführt. Ebenfalls fand eine Hospitation innerhalb des laufenden Maßnahmebetriebes beim Maßnahmeträger statt.
- Das Gesamtergebnis der durchgeführten Prüfung wurde den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jobcenters in einer separaten Veranstaltung präsentiert, wobei aufgrund der großen Mitarbeiter/-innenanzahl drei Termine zur Verfügung standen.
- Um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Maßnahmeeinsatzes im Vermittlungszentrum zu verbessern und dadurch u.a. eine Steigerung der Vermittlungsquote der teilnehmenden Kunden zu erreichen, wurden Empfehlungen zur Optimierung der jeweiligen Verfahrensprozesse erarbeitet, welche gemeinsam mit der Fachdienstleitung, der Abteilungsleitung sowie den Arbeitsvermittlern und Arbeitsvermittlerinnen erörtert wurden. Es konnten so geeignete Lösungswege eruiert werden, welche durch die Abteilungsleitung, u.a. durch die Änderung von bereits vorhandenen Vordrucken sowie durch die Erstellung von neuen internen Arbeitshilfen, umgesetzt wurden.
- Weiterhin wurden in 116 Fällen resultierend aus den Interviewergebnissen der Arbeitsvermittler und Arbeitsvermittlerinnen zum Schwerpunktthema „Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Maßnahmeeinsatzes im Vermittlungszentrum“ die vorliegenden Abschlussberichte des Maßnahmeträgers betrachtet. Ziel soll hierbei sein, das Berichtswesen zu analysieren und bei Bedarf zu verbessern, um einen optimaleren Übergang in die weitere Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsvermittler/ Arbeitsvermittlerinnen des Jobcenters zu erreichen und mögliche Datenverluste zu vermeiden.
- Ebenfalls wurde die Datenqualität bezüglich der Betreuung von Hochschulabsolventen beleuchtet. Hierbei wurden in einer ersten Sichtung 102 Fälle im ersten Quartal 2017 und in einer zweiten Sichtung im dritten Quartal 74 Fälle betrachtet. Seitens der Arbeitsvermittler und Arbeitsvermittlerinnen wurden Korrekturen in der Datenpflege vorgenommen, soweit diese notwendig waren.



- Zusätzlich wurde eine Voruntersuchung im Bereich der Kontakte zu Kunden und Kundinnen innerhalb der Kundengruppen „Frauen mit Kindern ab 3 Jahren“ sowie „Berufstätige in Teilzeit oder Minijob“ vorgenommen. Hierbei wurden insgesamt 619 Fälle betrachtet, um die Notwendigkeit einer möglichen Optimierung im Bereich der Betreuung dieser Kunden-/ Kundinnengruppen zu prüfen.
- Im Bereich der Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III wurden 292 Fälle und im Bereich der Gewährung von Darlehen für Selbständige gemäß § 16c SGB II 7 Fälle geprüft. Auch hier konnten durch die Empfehlungen seitens des VKS zur Eingliederung ins Erwerbsleben die einzelnen Prozesse durch die Anpassung von bestehenden Arbeitshilfen, die Erstellung von neuen Arbeitshilfen sowie durch Vornahme von Korrekturen bei der Datenqualität optimiert werden.
- Als nächster Prüfungsschwerpunkt im aktiven Bereich wurde das Thema „Durchführungs- und Umsetzungsqualität von Eingliederungsmaßnahmen“ ausgewählt. Betrachtet wurden 60 verschiedene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, an denen die Kunden und Kundinnen im Jahr 2017 bei Vorliegen der Voraussetzungen teilnehmen könnten. Ein Prüfkonzept sowie ein Prüfschema wurden für das Prüfthema erarbeitet.
- Zusätzlich zu den Prüfungen von laufenden Fällen und Neuanträgen im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt und den Fallprüfungen im Bereich der Eingliederungsleistungen waren diverse Einbindungen in interne Verwaltungsabläufe, hier beispielsweise Vordruckwesen, Datenpflege und – abgleich der vorhandenen Bearbeitungsprogramme Open Prosoz und comp.ASS, Überarbeitung der bestehenden Wissensdatenbank und Bearbeitungsabläufe, erfolgt. In diesem Rahmen und auch durch weitere themenbezogene Auswertungen wurden Korrekturen vorgenommen und Hilfestellungen aufgezeigt, die eine höhere Effizienz bzw. eine geringere Fehlerquote herbeiführen. Eine weitere Einbindung in die noch laufenden und geplanten Prozesse ist auch im Jahr 2018 zu erwarten und eingeplant.
- Die Prüfungen der Innenrevision wurden durch ein systematisch methodisches Vorgehen durchgeführt und festgestellte Bearbeitungsfehler im Einzelfall sofort korrigiert. Soweit aufgrund der Datenbankauswertungen systematische Fehler oder sonstige Fehlerhäufungen festgestellt wurden, konnten diese dem Grunde nach abgestellt werden. Dieses erfolgte über die jeweilige Fachabteilungsleitung und die Arbeitsgruppen der Teamleitungen für die jeweiligen Bereiche.
- Ein wichtiger Grund für die VKS- Prüfungen ist es, aus „Fehlern zu lernen“ und die lfd. Sachbearbeitungsqualität zeitnah und spürbar zu verbessern.



Widersprüche und Klagen				
	2017	2016	Quote bezogen auf BG**)	Quote bezogen auf Personen
Widersprüche	1.007	1.096	21,01% (23,49%)*)	10,09% (11,60%)*)
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz	39	48	0,83% (1,03%)*)	0,39% (0,51%)*)
Klageverfahren	191	174	3,98% (3,72%)*)	1,91% (1,84%)*)

Die Anzahl der eingegangenen Widersprüche und Klagen ist zwar auch im Jahr 2017 leicht gesunken, aber weiterhin hoch. Die Quoten haben sich gegenüber den Zahlen des Vorjahres nur geringfügig verändert.

Widerspruchsentscheidungen	2017		2016	
	absolut	relativ	absolut	relativ
zurückgewiesen/ zurückgezogen	531	52,73	654	60,28
stattgegeben/ teilweise stattgegeben	203	20,16	282	25,99
in Bearbeitung/ ruhend	273	27,11	143	13,73
Summe	1.007	100,00%	1.085	100,00%

Im Jahr 2017 waren weiterhin häufig die Anpassung und Rückforderungen/ Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen (336) Einkommensanrechnungen (124) sowie die Kosten der Unterkunft (144) Schwerpunkt bei den Widersprüchen. Sanktionen (85) waren hingegen nicht so häufig der Widerspruchsgrund.



Auch im Jahr 2017 wurden mehr als die Hälfte der eingelegten Widersprüche zurückgewiesen oder von dem/ der Leistungsberechtigten selbst zurückgezogen. Die Höhe der Zahl noch zu bearbeitender Widersprüche resultiert aus Stellenvakanzen und Einarbeitung von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen in der Widerspruch- und Klagestelle.

Erläuterungen

*) Zahlen 2016 in Klammern
 **) BG = Bedarfsgemeinschaft



Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden

Während sich Widersprüche und Klagen stets gegen leistungsrechtliche Entscheidungen des Jobcenters richten, richten sich Beschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen persönliches Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen der im Jobcenter arbeitenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen.

Beschwerden von Kunden/ Kundinnen	2017	2016
Gesamt	28	23
Bearbeitungsdauer	8	3
Fehlverhalten von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen im Umgang mit Leistungsberechtigten	9	2
Allgemeine Kritik zum SGB II und dessen Umsetzung	7	16
Einhaltung des Sozialdatenschutzes	4	2

Alle förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerden konnten in 2017 als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerden von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen	2017	2016
Gesamt	9	9
Verbale persönliche bzw. telefonische Bedrohung	4	3
Beleidigungen	2	4
Aggressives Verhalten	3	2

Das Mitarbeiterbeschwerdeverfahren ist innerhalb des Jobcenters systematisiert. Je nach Art und Schwere des Vorfalls sind unterschiedliche Handlungsinstrumente vorhanden, Maßnahmen können vom "Hinweis von der Fachdienstleitung auf angemessenen Umgang miteinander" (Gespräch mit dem Kunden/ der Kundin), über ein befristetes Hausverbot bis hin zu einer Strafanzeige reichen. Im Jahr 2017 waren persönliche Gespräche, schriftliche oder mündliche Hinweise der Fachdienstleitung, z.T. mit Strafanzeige im Wiederholungsfall, die angemessenen Maßnahmen.

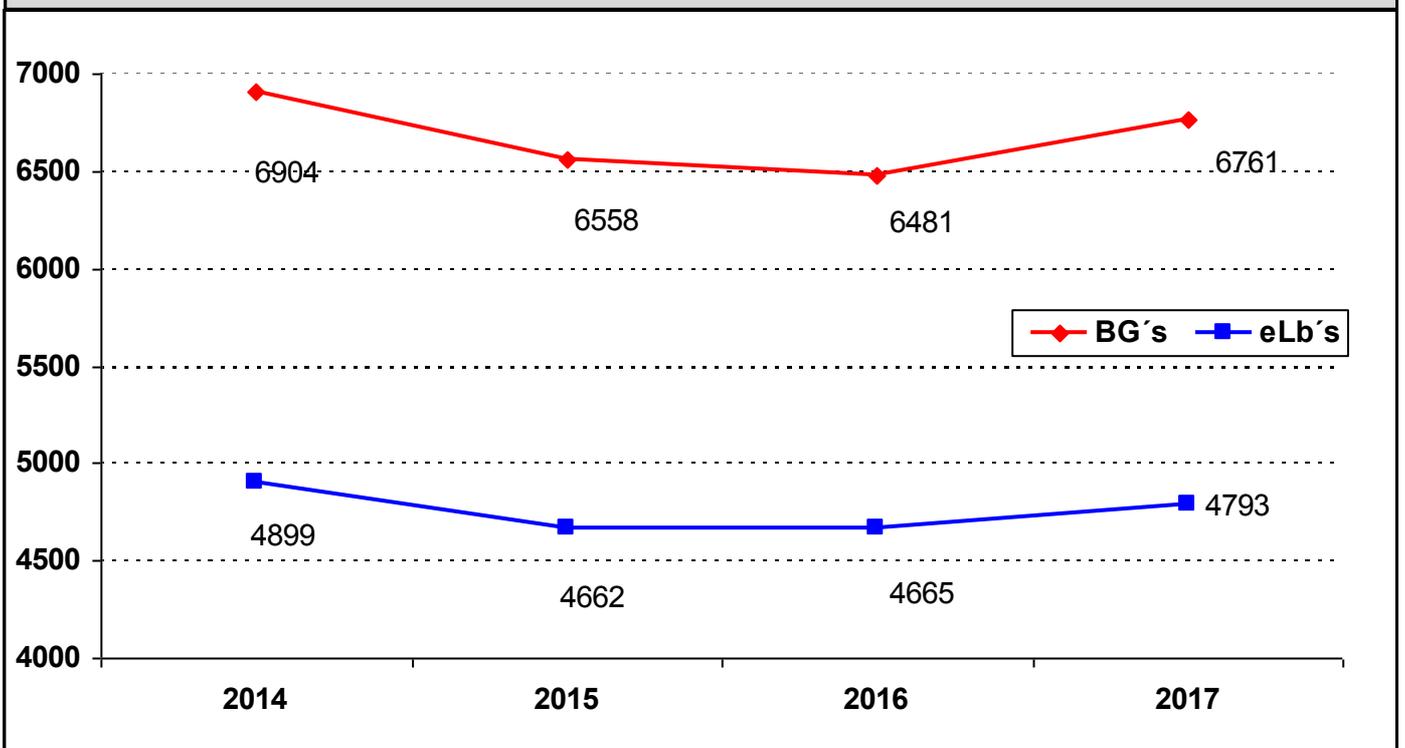


SGB II Grunddaten

SGB II Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften

Jahresdurchschnittswerte	2017	2016	Veränderung in %
Leistungsberechtigte (Gesamt)	9.939	9.446	5,2%
männlich	4.962	4.716	5,2%
weiblich	4.977	4.730	5,2%
Davon Jüngere unter 25 Jahren	4.366	4.149	5,2%
- davon unter 15 Jahren	2.908	2.763	5,2%
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	6.761	6.481	4,3%
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.218	2.965	8,5%
Bedarfsgemeinschaften (BG)	4.793	4.665	2,7%

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und Bedarfsgemeinschaften (BG)

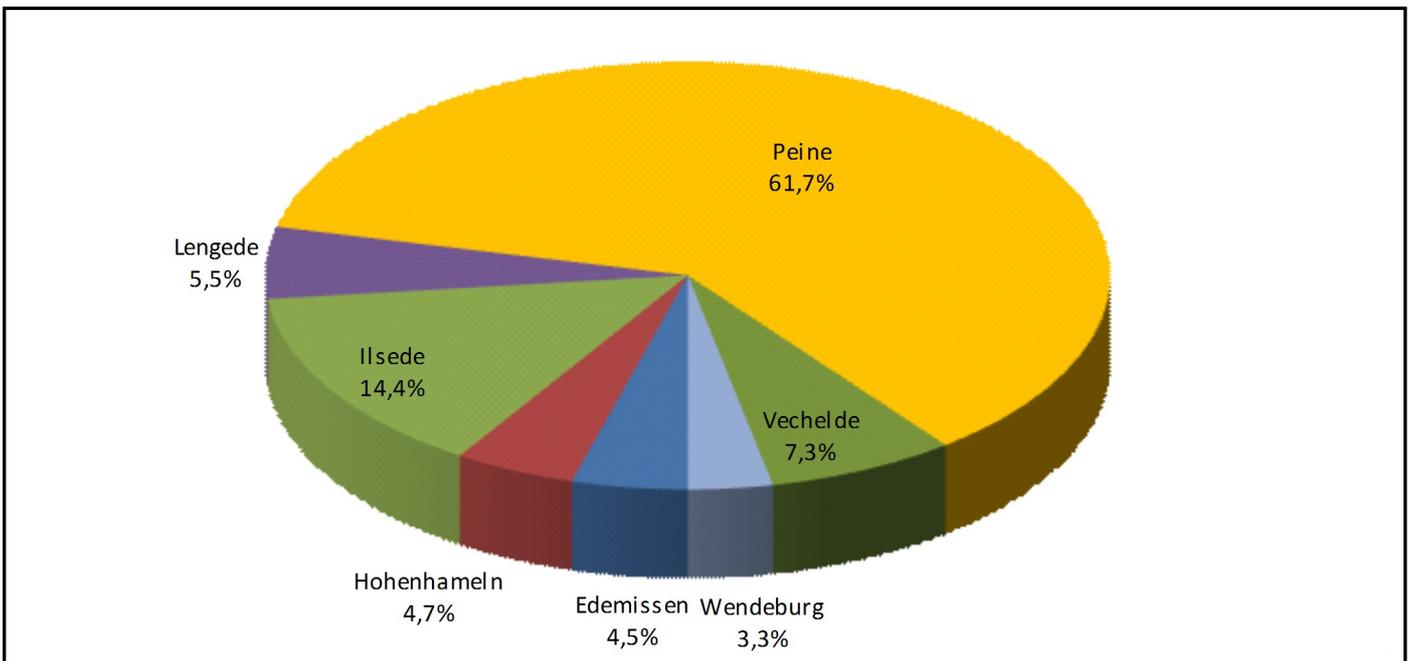


Anmerkung: Anzahl an eLb und BG in 2016 und 2017 in Prozent



SGB II Bedarfsgemeinschaften Gemeinden

Gemeinde	2017	2016
Bedarfsgemeinschaften (Gesamt)	4.793	4.665
Edemissen	215	213
Hohenhameln	225	232
Ilsede	689	663
Lengede	263	268
Peine	2.959	2.833
Vechelde	285	300
Wendeburg	157	156





Arbeitslosenzahlen

Arbeitslose Personen Mittelwerte	SGB III *)	SGB II **)	Gesamt
2017	1.316	2.435	3.751
2016	1.432	2.472	3.904
Arbeitslosenquote bezogen auf ***)			
Alle zivilen Erwerbspersonen 2017	1,87 %	3,43 %	5,29 %
Alle zivilen Erwerbspersonen 2016	2,03 %	3,52 %	5,55 %
Abhängige zivile Erwerbspersonen 2017	2,06 %	3,77 %	5,73 %
Abhängige zivile Erwerbspersonen 2016	2,24 %	3,88 %	6,13 %

Arbeitslosigkeit nach Personengruppen

Mittelwerte 2017		SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)		1.316	2.435	3.751
Männer	(54,4%)	748	1.282	2.030
Frauen	(45,6%)	568	1.153	1.721
davon Jüngere unter 25 Jahren	(11,2%)	327	240	567
davon 50 Jahre und älter	(32,3%)	528	664	1.193
davon Ausländer/ Ausländerinnen	(24,0%)	199	709	909
Mittelwerte 2016		SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)		1.432	2.472	3.904
Männer	(55,9 %)	864	1.320	2.184
Frauen	(44,1%)	568	1.152	1.720
davon Jüngere unter 25 Jahren	(11,8%)	201	260	461
davon 50 Jahre und älter	(33,2%)	603	690	1.293
davon Ausländer/ Ausländerinnen	(20,1%)	192	587	779

*) SGB III: Die Betreuung der Arbeitslosen erfolgt durch die Agentur für Arbeit

**) SGB II: Die Betreuung der Leistungsberechtigten erfolgt durch das Landkreis Peine Jobcenter im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

***) Abweichungen in der Summe (Gesamt) sind rundungsbedingt



Leistungen zum Lebensunterhalt

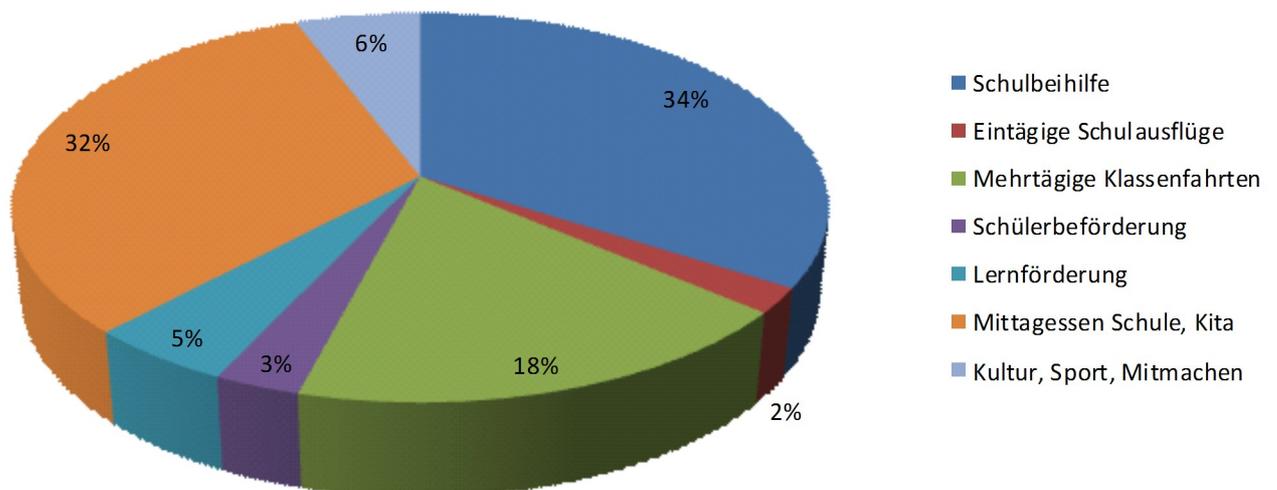
Einkommen		
Monatsdurchschnittswerte der Jahre	2017	2016
Personen mit Einkommen (Gesamt)	6.212	6.034
männlich	3.034	2.892
weiblich	3.178	3.142
davon Jüngere unter 25 Jahren	4.089	3.822
davon 50 Jahre und älter	705	743
Einkommensarten		
Nicht selbständige Erwerbstätigkeit	1.754	1.754
Selbständige Erwerbstätigkeit	131	133
Arbeitslosengeld (SGB III)	107	126
Unterhalt	876	856
Kindergeld	3.903	3.672
Rente	428	798
Sonstiges Einkommen	429	438



Bildung und Teilhabe (BUT) SGB II

Ausgaben in Euro		
	2017	2016
Schulbeihilfe	229.161	214.220
Eintägige Schulausflüge	14.073	11.679
Mehrtägige Klassenfahrten	120.876	125.373
Schülerbeförderung	19.920	30.766
Lernförderung	33.635	40.578
Mittagessen Schule, Kita	216.346	153.290
Kultur, Sport, Mitmachen	38.826	32.231
Summe:	672.837	608.137

Ausgaben 2017 in Prozent





Bedarfsermittlungsdienst (BED)

Bereich	2017	2016
Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen	613	591
Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft	83	98
Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z.B. der Wohnfläche	64	95
Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes	129	81
Feststellung von verschwiegenem Einkommen	1	7
Sonstiges, z.B. Briefzustellung	103	95
Summe	993	967

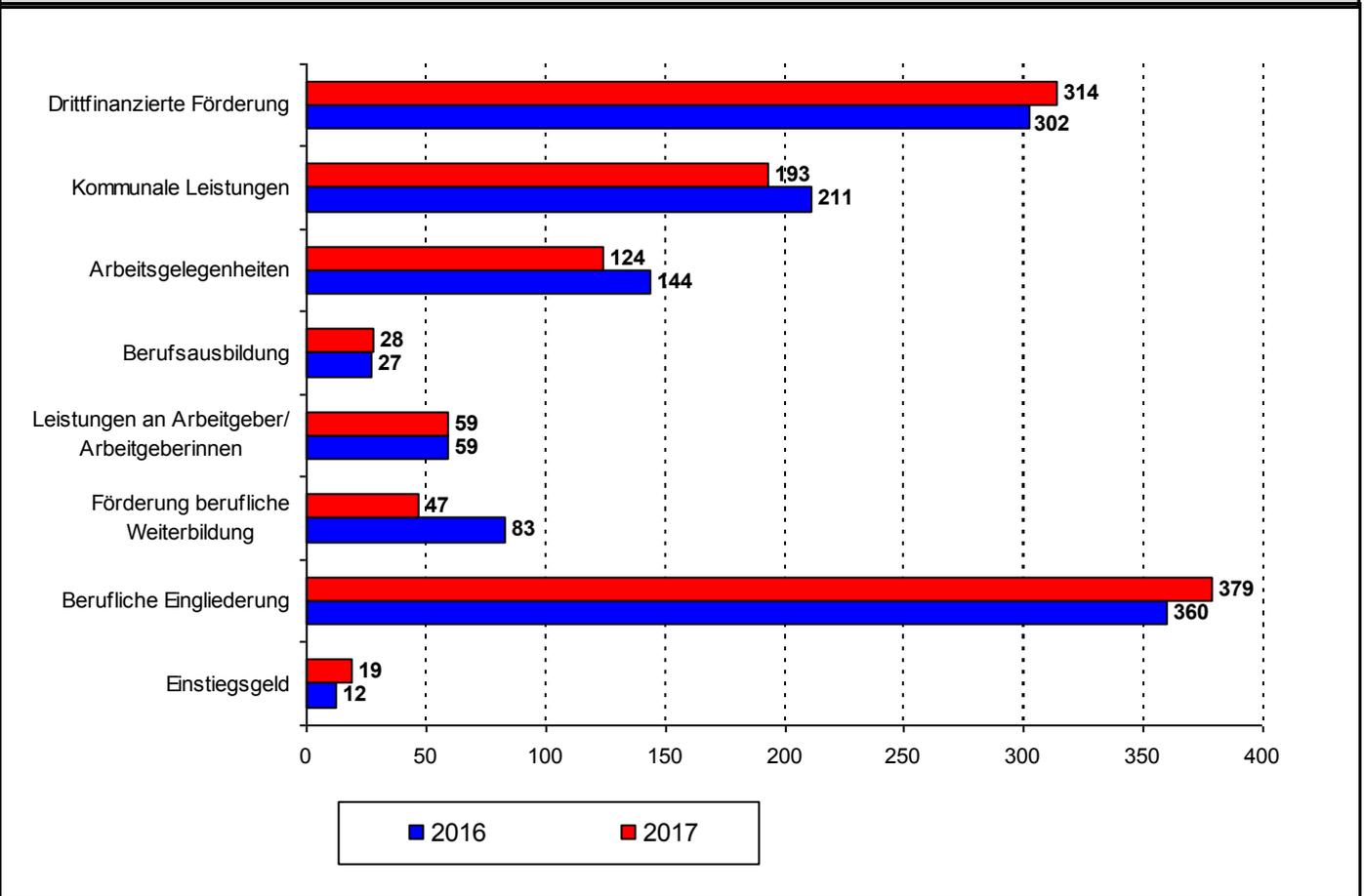
Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) hat die Aufgabe, Verdachtsfälle auf Leistungsmisbrauch zu erkennen und zu beseitigen sowie zur Sachstandermittlung beratend tätig zu sein. Der Mitarbeiter und die Mitarbeiterin des BED überprüfen insbesondere, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen und die Sachverhalte, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

Sanktionen

Gruppe	2017	2016
Sanktionen (Ø monatlich wirksam)	275	273
männlich	186	187
weiblich	89	86
davon Jüngere unter 25 Jahren	77	61
davon 50 Jahre und älter	26	25
Sanktionshöhen		
unter 100 €	181	168
100 € bis unter 200 €	48	51
200 € bis unter 300 €	18	24
300 € und mehr	28	30



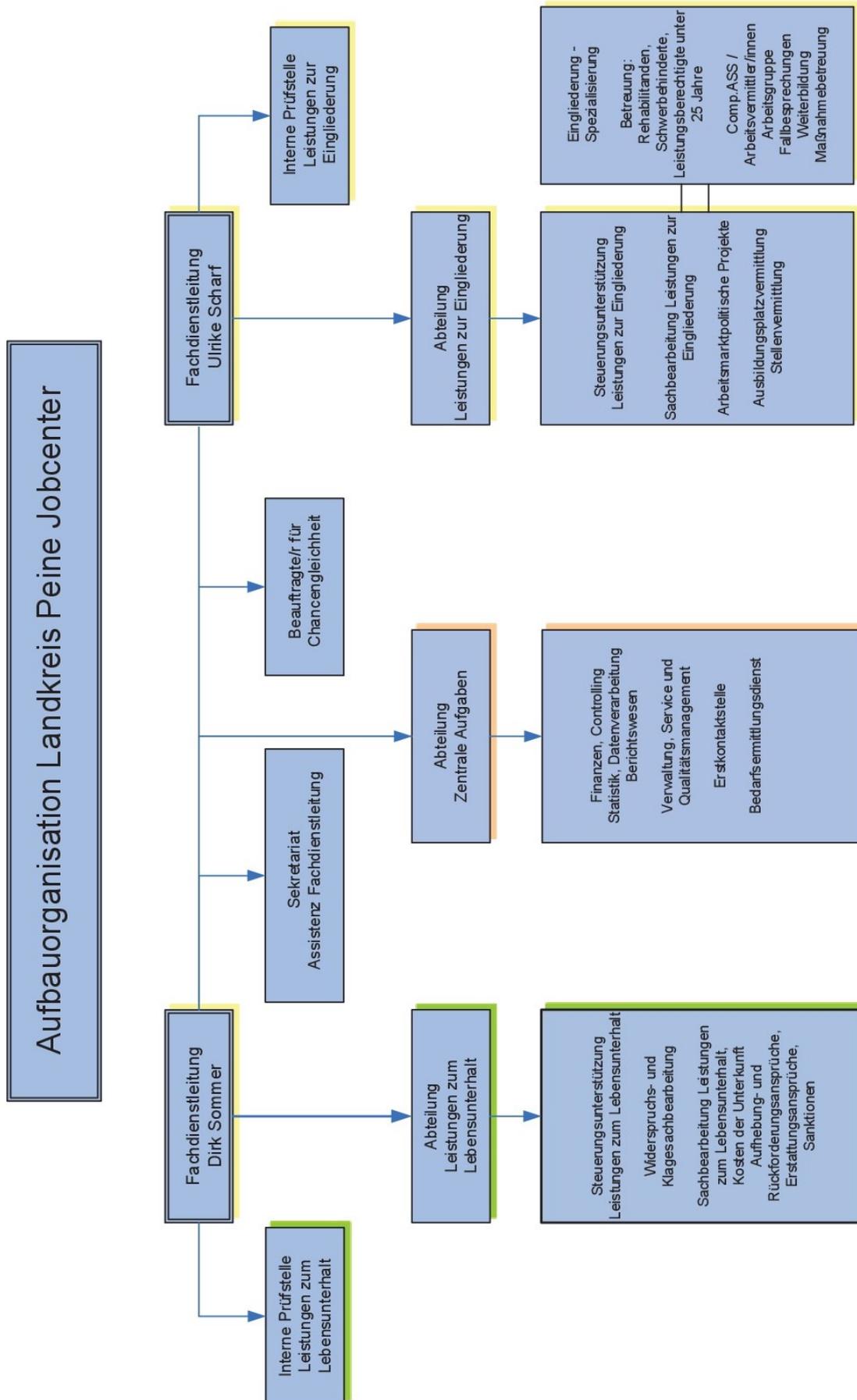
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - monatliche Durchschnittswerte (Fallzahlen)



Maßnahmen nach Personengruppen - monatliche Durchschnittswerte (Fallzahlen)

	2017	2016
Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an Maßnahmen (Gesamt)^{*)}	1.164	1.199
männlich	724	687
weiblich	440	512
Davon Jüngere unter 25 Jahren	239	204
Davon 50 Jahre und älter	229	236

^{*)} Ohne Einmalleistungen, z.B. Vermittlungsgutscheine, Bewerbungs- und Reisekosten sowie Mobilitätshilfen und Beschaffung von Sachgütern für Selbstständige.



Stand: 07.09.2016

Struktur_Jobcenter_09-2016_Namen



Ausblick 2018

Das Jahr **2017** wurde vom Jobcenter insgesamt erfolgreich abgeschlossen. Die **Zielvereinbarung** wurde wie bereits 2016 zwar nicht bei allen Zielen und Ergänzungsgrößen erfüllt, erreichte aber erneut ein gutes Niveau, insbesondere auch im Vergleich mit anderen Jobcentern.

Der **Produkthaushalt** des Jobcenters hat im Jahresergebnis 2017 zu einer Verbesserung von rd. **0,8 Mio. €** geführt, die entsprechend positiv in das Gesamtjahresergebnis des Landkreises eingeflossen ist. Als wesentlicher Grund für das positive fiskalische Ergebnis muss der relativ milde Winter 2016/2017 genannt werden. Hinzu kamen stabile Energiepreise und insgesamt geringere Heizkosten, als ursprünglich geplant. Die bei der Planung für 2017 prognostizierte Kostensteigerung im Bereich der Kaltmieten wegen steigender Nachfrage bei nicht ausreichendem Angebot von Mietwohnungen ist nicht in dem Umfang eingetreten, wie erwartet. Die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt infolge von Flüchtlingsmigration ist auch im Jahr 2017 überschaubar geblieben. Die für 2017 erwarteten Zugänge in das SGB II-System sind moderat geblieben. Grund dafür ist die gegenüber den letzten Jahren deutlich abnehmende Zahl der neu nach Deutschland gekommenen asylsuchenden Menschen.

Es stand insgesamt noch genügend angemessener Wohnraum im Landkreis Peine zur Verfügung und es ist zu keinen außergewöhnlichen Mietpreissteigerungen gekommen. Insgesamt gab es damit in 2017 eine positive Entwicklung bei der wichtigsten kommunalen Ausgabenposition im SGB II (Kosten der Unterkunft - KdU), die allerdings auch erheblichen externen Einflüssen unterliegt und insoweit nicht vom Jobcenter gesteuert werden kann. Ein wesentlicher Grund für das gute Ergebnis liegt darin, dass die flüchtlingsbedingten KdU ab 2016 zu 100 % vom Bund erstattet werden.

Auf Grundlage der statistischen Datenverläufe sowie der SGB II-Zielvereinbarungen und Kennzahlenbeobachtungen wurde nach Steigerungen bis März 2017 im weiteren Jahresverlauf eine relativ konstante Anzahl von SGB II-Bedarfsgemeinschaften verzeichnet.

Erhebliche Vermittlungsprobleme traten nach wie vor auf, wenn entweder kein Schul- oder Berufsabschluss, eine bereits 2 Jahre oder länger andauernde Arbeitslosigkeit, längere oder chronische Krankheiten, fehlende Grundkompetenzen oder sonstige die Erwerbseingliederung spürbar beeinträchtigende Faktoren vorlagen.

Ab 2016 kamen Sprachprobleme als Vermittlungshemmnis neu dazu, zusätzlich zu dem bei Ausländern und Ausländerinnen, insbesondere aus Nicht-EU-Staaten, bestehendem erheblichen Problem der fehlenden Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse. Diese Vermittlungshemmnisse bestanden im Jahr 2017 weiterhin, da es mehrere Jahre erfordern wird, Sprache und Ausbildung soweit zu vermitteln, dass spürbar erfolgreich in Erwerbstätigkeit integriert werden kann. Seit Anfang 2017 beschäftigen sich im Bereich Beratung und Arbeitsvermittlung zusätzlich qualifizierte Fachkräfte mit dieser Zielgruppe, ohne die Zahl der Planstellen dafür zu erhöhen.



Die Planungen und Zielvereinbarungen des Jobcenters für das Jahr **2018** setzen auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre auf und gehen von einer gleichbleibenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften aus.

Die prognostizierte Kostensteigerung beruht im Wesentlichen auf erwartete Erhöhungen im Bereich der Wohn-, Neben- und Heizkosten.

Erreicht werden soll eine nachhaltig möglichst hohe Quote bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen sowie die Verringerung der Anzahl der Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf SGB II- Leistungen angewiesen sind.

Das Jobcenter sieht seine Planungen und Strategien der vergangenen Jahre insoweit bestätigt. Wir werden uns auch im Jahr 2018 intensiv um die Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit bemühen und uns so weit wie rechtlich möglich in den landkreisweit lfd. Prozess „Übergang Schule-Beruf“ mit einbringen. Die Zielgruppe U25 ist und bleibt somit eine besondere Zielgruppe im Bereich der Jobcenterarbeit.

Gleiches gilt wie im Vorjahr für die Erwachsenen Ü25-U35, die über keinen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss verfügen.

Auch die vom Jobcenter möglichst nachhaltig und auskömmlich in das Erwerbsleben zu vermittelnden SGB II-Leistungsempfänger/innen mit erheblichen Sprachdefiziten, Menschen mit Kinder- oder Angehörigenbetreuungsbedarfen und Berufsrückkehrer/innen werden weiterhin als spezielle Zielgruppe mit besonderen Bedarfen betrachtet, um einer Vermittlung entgegenstehende Hemmnisse möglichst zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Diese Zielgruppen erfahren obligatorisch eine an diesen speziellen Hemmnissen sowie natürlich auch am individuellen Bedarf ausgerichtete Beratung und Vermittlung. Bei den Menschen mit erheblichen Sprachdefiziten, bei denen die Vermittlung in das Erwerbsleben einen insgesamt durchschnittlich deutlich höheren Zeitbedarf erfordert, wird mit einer weiter steigenden Tendenz gerechnet.

Es wird damit gerechnet, dass die Erwerbsintegration im Bereich des SGB II ab 2018 bundesweit verstärkt im Zusammenhang mit „Sozialer Teilhabe“ und „Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“ zu betrachten sein wird und Maßnahmen, die den 1. Arbeitsmarkt nicht unmittelbar als Ziel haben, stärker als bisher in den Fokus gestellt werden. Noch offen sind zum Jahresbeginn 2018 wegen der noch ausstehenden Bundesregierungsbildung die dafür ggf. künftig erforderlichen zusätzlichen Bundesfinanzmittel sowie insoweit auch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Das Jahr 2018 wird als „Übergangsjahr“ zur Weichenstellung auch im SGB II beurteilt, um sich den lfd. Entwicklungen in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt und insoweit bevorstehenden Herausforderungen zu nähern, sie anschließend konkret angehen und bewältigen zu können.



Durch die jährlichen Zielvereinbarungen mit dem Land sowie die kommunal beschlossenen Produktziele, die jeweils eine Konkretisierung und Prioritätensetzung der aktuellen gesetzlichen SGB II-Ziele beinhalten, wird u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Steuerung auf der Grundlage von Daten zur "Arbeitslosigkeit" oder „Maßnahmen und Teilnehmerzahlen“ allein nicht zielführend sein kann. Der Gesamterfolg der Jobcenterarbeit wird an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Menschen, die auf das Sozialleistungssystem SGB II angewiesen sind, gemessen. Messgrößen sind dabei die jeweiligen Kennzahlen mit ihren Verläufen sowie die jährlichen Zielvereinbarungen, die bundesweite sowie regionale Einflüsse und Besonderheiten berücksichtigen und die auch auf die Vergleichbarkeit der jeweiligen Jobcenter eingehen und nach so genannten Vergleichstypen unterscheiden und vergleichen.

Das Arbeitsmarktprogramm 2018 des Jobcenters des Landkreises Peine berücksichtigt die in der Zielvereinbarung für dieses Jahr vereinbarten Ziele und Prioritäten ebenso wie die Finanz- und Produktplanung des Jobcenters.



Glossar

Wer ist arbeitslos?

Die Definition der Arbeitslosigkeit basiert auf den §§ 16 SGB III sowie 117 ff. SGB III.

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partner/Partnerinnen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies Sanktionen in Form von Minderung oder Wegfall der Leistungen zur Folge.

Eine Sanktion umfasst in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten.

Wer sind zivile Erwerbspersonen?

Unter zivilen Erwerbspersonen werden statistisch voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte inkl. der Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten), Selbständigen und mithelfende Familienangehörige sowie (registrierte) Arbeitslose zusammengefasst.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jeden Jahres angepasst.